

**5176/AB**  
vom 29.03.2021 zu 5183/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.133.938

Wien, am 24. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 29. Jänner 2021 unter der Nr. 5183/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorgehen gegen regierungskritische Polizeibeamte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *Gibt es derartige formelle oder informelle Weisungen oder Aufträge, Angehörige der Polizei zu identifizieren, die sich im Rahmen von Kundgebungen oder anderweitig als Kritiker der Corona-Politik der Regierung zu erkennen geben?*
- *Wenn ja, wer zeichnet dafür namentlich verantwortlich?*
- *Wenn ja, was ist der konkrete Inhalt?*
- *Wenn ja, wann wurden diese Weisungen bzw. Aufträge konkret kommuniziert?*
- *Wenn ja, an wen gingen diese Weisungen bzw. Aufträge im Detail?*
- *Wenn Ihnen keine derartigen Weisungen oder Aufträge, können Sie definitiv und vollinhaltlich ausschließen, dass in einzelnen Bereichen Ihres Ministeriums das Ziel verfolgt wurde, Polizeibeamte zu identifizieren, die an Demos gegen Corona-Maßnahmen teilgenommen haben, damit sympathisieren oder sich in anderer Weise kritisch zur Regierungslinie geäußert haben?*

Wie mir berichtet wird, gibt es keine diesbezüglichen Weisungen oder Aufträge aus dem Bundesministerium für Inneres.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *In wie vielen Fällen wurde - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - festgestellt, dass Polizisten an Kundgebungen, Demos oder anderen Protestveranstaltungen gegen die Corona-Maßnahmen teilgenommen haben?*
- *In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - aufgefordert, sich zu rechtfertigen?*
- *In wie vielen Fällen wurden - aufgeschlüsselt nach Bundesländern – gegenüber den Betroffenen in Gesprächen gemäß § 109 Abs 2 BDG Belehrungen oder Ermahnungen ausgesprochen?*

Im Bereich der Landespolizeidirektion Steiermark wurde in einem Fall die Teilnahme eines Polizisten bzw. einer Polizistin an Kundgebungen, Demos oder Protestveranstaltungen gegen die Corona-Maßnahmen bekannt und dieser Fall zum Gegenstand einer eingehenden dienstlichen Erörterung gemacht. Gespräche mit allfälligen Belehrungen oder Ermahnungen im Sinne der Bestimmung des § 109 Abs. 2 BDG 1979 wurden nicht geführt.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *In wie vielen Fällen wurde - aufgeschlüsselt nach Bundesländern – ein Disziplinarverfahren eröffnet?*
- *In wie vielen Fällen erfolgte - aufgeschlüsselt nach Bundesländern – eine Dienstfreistellung oder (vorläufige) Suspendierung?*
- *In wie vielen Fällen wurden - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - Disziplinarverfahren abgeschlossen und mit welchem Ergebnis wurden diese jeweils abgeschlossen?*

Ein Disziplinarverfahren wurde in keinem Fall eingeleitet, weshalb es auch zu keinem Abschluss eines solchen kam. Durch die Dienstbehörden wurden keine (vorläufigen) Suspendierungen ausgesprochen.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

- *Werden Aktivitäten von Polizisten in sozialen Medien oder anderweitigen öffentliche Stellungnahmen gezielt auf kritische Äußerungen zu Corona-Maßnahmen überprüft?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden - gegliedert nach Bundesländern - dahingehende Feststellungen gemacht?*

- *Wenn ja, welche Konsequenzen werden in diesen Fällen konkret getroffen?*

Es werden keine gezielten Überprüfungen von Aktivitäten durch Polizisten und Polizistinnen in sozialen Medien oder anderweitigen öffentlichen Stellungnahmen vorgenommen.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

- *Erlangten die Behörden auf andere Weise - etwa durch Meldung von Bürgern - Kenntnis darüber, dass sich Polizisten in sozialen Medien oder anderweitigen öffentlichen Stellungnahmen kritisch gegenüber den Corona-Maßnahmen äußern?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
- *Wenn ja, welche Konsequenzen werden in diesen Fällen konkret getroffen?*

Im Bereich der Landespolizeidirektion Wien erlangte die Dienstbehörde in einem Fall Kenntnis von einer angeblichen kritischen Äußerung eines Bediensteten in sozialen Medien. Nach Überprüfung des Sachverhaltes konnte jedoch kein dienstrechtliches Fehlverhalten festgestellt werden, weshalb keine weiteren Maßnahmen zu treffen waren.

Karl Nehammer, MSc



